

## **Nichtamtliche Lesefassung**

beinhaltet die Änderungen der 1. Änderungssatzung zur Prüfungsordnung vom 14. Juni 2010 (Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 914)

### **Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Philosophie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 10. Januar 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i. V. m. § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)<sup>2</sup>, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Philosophie“ als Satzung:

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Ziele
- § 2 Studium
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Module
- § 5 Prüfungen
- § 6 Masterarbeit
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Inkrafttreten

Anhang: Qualifikationsziele der Module im Kernbereich

#### **§ 1 Ziele**

Der Masterstudiengang Philosophie beinhaltet die vertiefte und erweiterte Vermittlung von bereichsübergreifenden Begriffen und Verfahren, deren Beherrschung notwendige Voraussetzung dafür ist, Probleme gleich welchen Inhalts erfolgreich zu bearbeiten und die dabei erzielten Ergebnisse in übersichtlicher und überzeugender Weise mitzuteilen. Er zielt ferner darauf, den Studierenden Einblick in die methodische Entwicklung der genannten Verfahren und die dabei entstehenden Auswahl- und Rechtfertigungsfragen zu vermitteln. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Konfrontation der Studierenden mit der prinzipiell

---

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 635

pluralen Methodensituation der Philosophie und den damit verbundenen Chancen.

## **§ 2 Studium**

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang Philosophie. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge (GPO BMS).

(2) Das Studium erstreckt sich über vier Semester.

(3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 3600 Stunden. Davon entfallen auf den Kernbereich 2100 Stunden (70 Leistungspunkte-LP) und auf den Ergänzungsbereich gemäß § 4 Absatz 2 („Philosophie des Bereichs einer Fachwissenschaft“, „Modul zum Erwerb einer für das Fach Philosophie relevanten Fremdsprache“) 600 Stunden (20 LP)<sup>3</sup>. Auf die Masterarbeit entfallen 840 Stunden (28 LP), auf die Disputation 60 Stunden (2 LP).

## **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

Der Zugang zum Studium setzt zusätzlich zu den in § 3 Abs. 1 und 2 GPO BMS genannten Voraussetzungen den Erwerb von mindestens 65 Leistungspunkten im Fach Philosophie voraus. Folgende Ausnahmen sind möglich: In einem ersten Fall können äquivalente Studienleistungen im Fach Philosophie als Zulassungsvoraussetzung anerkannt werden. Über die Leistungsgleichheit entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden nach fachlicher Beratung durch den Geschäftsführenden Direktor oder einen der Fachstudienberater des Instituts. In einem zweiten Fall können Studienleistungen in anderen Fächern als Zulassungsvoraussetzung anerkannt werden. Eine Kommission des Fachs, der wenigstens zwei Professoren/-innen angehören, führt mit dem/der Bewerber/in ein wenigstens halbstündiges Auswahlgespräch und erarbeitet eine Stellungnahme. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Fachs. Über Ausnahmen und Zweifelsfälle entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Institut. § 3 Abs. 4 GPO BMS gilt entsprechend.

---

<sup>3</sup> Bei „Erwerb einer für das Fach Philosophie relevanten Fremdsprache“ im Umfang von 8 LP entfallen auf den Kernbereich 2160 Stunden (72 LP) und auf den Ergänzungsbereich gemäß § 4 Absatz 2 540 Stunden (18 LP).

## § 4 Module

(1) Im Kernbereich werden folgende Module studiert:

Module	Arbeitsbelas- tung (Stunden)	Dauer (Sem.)	LP	RPT Sem
1. „Theoretische Philosophie mit systematischem Schwerpunkt“	300	1	10	in dem Fachse-
2. „Theoretische Philosophie mit historischem Schwerpunkt“	300	1	10	mester, in dem die
3. „Praktische Philosophie mit systematischem Schwerpunkt“	300	1	10	Studierenden das
4. „Praktische Philosophie mit historischem Schwerpunkt“	300	1	10	entsprechende
5. „Philosophie nach eigener Schwerpunktsetzung I“	300	1	10	Modul absolvieren
6. „Philosophie nach eigener Schwerpunktsetzung II“	300	1	10	
7. Philosophie nach eigener Schwerpunktsetzung III (A)	300	1	10	
7. Philosophie nach eigener Schwerpunktsetzung III (B)	360	1	12	

Für die drei Module „Philosophie nach eigener Schwerpunktsetzung“ können auf folgenden Gebieten Schwerpunkte gesetzt werden: Philosophie der Sprache, Philosophie der Erkenntnis, Philosophie der Wissenschaften, Ontologie, Metaphysik, Naturphilosophie, Sozialphilosophie, Politische Philosophie, Rechts- und Staatsphilosophie, Angewandte Ethik, Philosophie der Kultur, Philosophie der Technik, Philosophie der Kunst (Ästhetik), Philosophie der Religion, Philosophie der Geschichte, Philosophische Anthropologie, Philosophie Nord- und Osteuropas.

(2) Im Ergänzungsbereich werden folgende Module wahlobligatorisch studiert:

Module	Arbeitsbelastung (Std.)	Dauer (Sem.)	LP
1. Philosophie des Bereichs einer Fachwissenschaft	300	1	10
2. Erwerb einer für die Philosophie relevanten Fremdsprache (A)	300	1	10
2. Erwerb einer für die Philosophie relevanten Fremdsprache (B)	240	1	8

(3) Das Modul „Philosophie des Bereichs einer Fachwissenschaft“ ist grundsätzlich aus dem Angebot der Bachelor- oder Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät zu wählen. Zum Erwerb von Fremdsprachenkompetenz können Sprachmodule aus den Bachelorstudiengängen und Sprachkurse aus dem FMZ gewählt werden. Auf begründeten Antrag hin können Module aus anderen Studiengängen der Universität gewählt werden. Der Antrag ist an den Prüfungsausschussvorsitzenden zu richten. Die Genehmigung erteilt der Prüfungsausschussvorsitzende. Die Modulprüfungen im Ergänzungsbereich sollen spätestens im 4. Fachsemester abgelegt werden.

(4) Wird im Ergänzungsbereich das „Modul zum Erwerb einer für das Fach Philosophie relevanten Fremdsprache“ in Version B belegt und werden damit lediglich 8 LP (240 Stunden) erworben, so ist im Kernbereich das Modul 7 „Philosophie nach eigener Schwerpunktsetzung III“ ebenfalls in Version B zu absolvieren.

## § 5 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen und einer Masterarbeit.

(2) In den Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der/die Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

	Module	Anzahl PL	Art der PL	Dauer der PL/ Umfang
1.	Theoretische Philosophie mit systematischem Schwerpunkt	1	mdl. Einzelprüfung oder Hausarbeit	25 Min. oder mind. 15 Seiten
2.	Theoretische Philosophie mit historischem Schwerpunkt	1	Klausur oder Hausarbeit	180 Min. oder mind. 15 Seiten
3.	Praktische Philosophie mit systematischem Schwerpunkt	1	mdl. Einzelprüfung oder Hausarbeit	25 Min. oder mind. 15 Seiten
4.	Praktische Philosophie mit historischem Schwerpunkt	1	Klausur oder Hausarbeit	180 Min. oder mind. 15 Seiten
5.	Philosophie nach eigener Schwerpunktsetzung I	1	mdl. Einzelprüfung oder Hausarbeit	25 Min. oder mind. 15 Seiten

6.	Philosophie nach eigener Schwerpunktsetzung II	1	Klausur oder Hausarbeit	180 Min. oder mind. 15 Seiten
7.	Philosophie nach eigener Schwerpunktsetzung III (A)	1	mdl. Einzelprüfung oder Hausarbeit	25 Min. oder mind. 15 Seiten
7.	Philosophie nach eigener Schwerpunktsetzung III (B)	1	mdl. Einzelprüfung oder Hausarbeit	30 Min. oder mind. 20 Seiten

Hausarbeiten müssen dem Prüfer in der Regel zwei Wochen vor dem Ende des Semesters vorgelegt werden. Im Masterstudiengang muss mindestens eine Klausur geschrieben, eine mündliche Prüfung abgelegt und eine Hausarbeit verfasst werden. Sofern mehrere Prüfungsarten vorgesehen sind, legt der Veranstaltungsleiter Art und Umfang der Prüfung in der ersten Vorlesungswoche fest. Erfolgt keine Festlegung, so ist eine mündliche Prüfung abzulegen.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind von zwei Prüfern zu bewerten. Werden sie studienbegleitend erbracht, wird die Arbeit nur von einem Prüfer bewertet; bei einer als nicht ausreichend bewerteten Prüfungsleistung ist ein zweiter Prüfer hinzuzuziehen. Mündliche Prüfungsleistungen werden von einem Prüfer mit sachkundigem Beisitzer abgenommen.

## **§ 6 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit und soll nicht weniger als 80 und nicht mehr als 100 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen. Die Bearbeitungszeit beträgt 840 Stunden. In einer Disputation hat der/die Studierende die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit vorzutragen und gegen anschließend vorgebrachte Einwände zu verteidigen.

(2) Die Bearbeitungsfrist beträgt sieben Monate.

## **§ 7 Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) vergeben.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.
- (2) Die Änderungen gelten erstmals für die Studierenden, die nach Inkrafttreten im Masterstudiengang Philosophie immatrikuliert werden.
- (3) Für vor diesem Zeitpunkt Immatrikulierte finden sie auf Antrag hin vollständige Anwendung. Ein Antrag nach Satz 1 ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag ist unwiderruflich. Die Übergangsregelung gilt bis 30. September 2013.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Studienkommission des Senats vom 27. Februar 2007 und 7. November 2007, der mit Beschluss des Senats vom 3. Mai 2006 gemäß §§ 81 Abs. 7 LHG und 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 09. Januar 2008.

Greifswald, den 10. Januar 2008

**Der Rektor  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 321

## **Anhang: Qualifikationsziele der Module im Kernbereich:**

### 1. „Theoretische Philosophie mit systematischem Schwerpunkt“:

Vertiefter und erweiterter Umgang mit Begriffen, Konzepten und Verfahren der Theoretischen Philosophie; vertiefte und erweiterte Fähigkeit zur Analyse eines ausgewählten Sachproblems oder Problemkomplexes der Theoretischen Philosophie; vertiefte und erweiterte Fähigkeit zur Heranziehung von Theorien und Resultaten analytischer und empirischer Disziplinen; vertiefte und erweiterte Fähigkeit zur Erfassung und Darstellung möglicher Aufbauten der Theoretischen Philosophie und ihrer Teildisziplinen und zur Situierung von Einzelproblemen in solchen Rahmenwerken

### 2. „Theoretische Philosophie mit historischem Schwerpunkt“:

Vertiefter und erweiterter Umgang mit geschichtlichen Begriffen, Konzepten und Verfahren der Theoretischen Philosophie; vertiefte und erweiterte Fähigkeit zur Interpretation historischer Hauptwerke der Theoretischen Philosophie; umfassende Kenntnis einer historischen Epoche, einer historischen Teildisziplin oder eines historischen Problemkomplexes der Theoretischen Philosophie; vertiefte und erweiterte Reflexion des wechselseitigen Forderungs- und Förderungsverhältnisses von historischer und systematischer Betrachtungsweise in der Theoretischer Philosophie

### 3. „Praktische Philosophie mit systematischem Schwerpunkt“:

Vertiefter und erweiterter Umgang mit Begriffen, Konzepten und Verfahren der Praktischen Philosophie; vertiefte und erweiterte Fähigkeit zur Analyse eines ausgewählten Sachproblems oder Problemkomplexes der Praktischen Philosophie; vertiefte und erweiterte Fähigkeit zur Heranziehung von Theorien und Resultaten empirischer Disziplinen; vertiefte und erweiterte Fähigkeit zur Erfassung und Darstellung möglicher Aufbauten der Praktischen Philosophie und ihrer Teildisziplinen sowie zur Situierung von Einzelproblemen in solchen Rahmenwerken

### 4. „Praktische Philosophie mit historischem Schwerpunkt“:

Vertiefter und erweiterter Umgang mit geschichtlichen Begriffen, Konzepten und Verfahren der Praktischen Philosophie; vertiefte und erweiterte Fähigkeit zur Interpretation historischer Hauptwerke der Praktischen Philosophie; umfassende Kenntnis einer historischen Epoche, einer historischen Teildisziplin oder eines historischen Problemkomplexes der Praktischen Philosophie; vertiefte und erweiterte Reflexion des wechselseitigen Forderungs- und Förderungsverhältnisses von historischer und systematischer Betrachtungsweise in der Praktischen Philosophie

### 5. „Philosophie nach eigener Schwerpunktsetzung I“:

Vertiefter und erweiterter Umgang mit Begriffen, Konzepten und Verfahren der mit Blick auf die Masterarbeit zum eigenen Schwerpunkt gewählten Gebiete der

Philosophie; vertiefte und erweiterte Fähigkeit zur Interpretation mindestens eines historischen Hauptwerks und zur Analyse mindestens eines Sachproblems oder Problemkomplexes der mit Blick auf die Masterarbeit zum eigenen Schwerpunkt gewählten Gebiete der Philosophie

6. „Philosophie nach eigener Schwerpunktsetzung II“:

Vertiefter und erweiterter Umgang mit Begriffen, Konzepten und Verfahren der mit Blick auf die Masterarbeit zum eigenen Schwerpunkt gewählten Gebiete der Philosophie; vertiefte und erweiterte Fähigkeit zur Interpretation mindestens eines historischen Hauptwerks und zur Analyse mindestens eines Sachproblems oder Problemkomplexes der mit Blick auf die Masterarbeit zum eigenen Schwerpunkt gewählten Gebiete der Philosophie

7. „Philosophie nach eigener Schwerpunktsetzung III (A)“:

Vertiefter und erweiterter Umgang mit Begriffen, Konzepten und Verfahren der mit Blick auf die Masterarbeit zum eigenen Schwerpunkt gewählten Gebiete der Philosophie; vertiefte und erweiterte Fähigkeit zur Interpretation mindestens eines historischen Hauptwerks und zur Analyse mindestens eines Sachproblems oder Problemkomplexes der mit Blick auf die Masterarbeit zum eigenen Schwerpunkt gewählten Gebiete der Philosophie

7. „Philosophie nach eigener Schwerpunktsetzung III (B)“

Vertiefter und erweiterter Umgang mit Begriffen, Konzepten und Verfahren der mit Blick auf die Masterarbeit zum eigenen Schwerpunkt gewählten Gebiete der Philosophie; vertiefte und erweiterte Fähigkeit zur Interpretation mindestens eines historischen Hauptwerks und zur Analyse mindestens eines Sachproblems oder Problemkomplexes der mit Blick auf die Masterarbeit zum eigenen Schwerpunkt gewählten Gebiete der Philosophie